

GEMEINDE ALTENSTADT

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB a. F.); Einbeziehungssatzung der Gemeinde Altenstadt für den Bereich „Am Lindenweg“ in Schwabniederhofen

Das Aufstellungsverfahren für die o.g. Einbeziehungssatzung wurde gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Einwendungen sind nicht eingegangen.

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 12.04.2005 die Einbeziehungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) für den Bereich „Am Lindenweg“ (einschl. Begründung) beschlossen.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat diese Einbeziehungssatzung mit Bescheid vom 27.04.2005 Az. 610-2; Sg. 40 Nr. 27 genehmigt. Das Landratsamt führt hierin u.a. aus: „Die Genehmigung war zu erteilen, da das Aufstellungsverfahren für die Einbeziehungssatzung ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die Einbeziehungssatzung den Bestimmungen des BauGB und den aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§ 34 Abs. 5 Satz 2, § 6 Abs. 2 BauGB).“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Satz 1 Nr. 1 u. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Einbeziehungssatzung, welche am 09.05.2005 ausgefertigt wurde, in Kraft (§ 34 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. § 10 Abs 3 BauGB).

Altenstadt, den 10.05.2005

Aushang vom 10.05.2005 – 25.05.2005

Handwritten signature


Hadersbeck
Bürgermeister